

**Fachspezifische demokratische Grundwertebildung im Deutschunterricht:
Erhebung des Vorwissens von Studierenden für Lehramt Deutsch zu
Grundrechten des Grundgesetzes, Potenzialen des Deutschunterrichts und Bestimmungen des
Beutelsbacher Konsenses¹**

Viele der im Deutschunterricht eingesetzten bzw. einsetzbaren literarischen und pragmatischen Texte sowie weitere Materialien wie z.B. Filme thematisieren Inhalte, die implizit oder explizit mit Grundrechten des deutschen Grundgesetzes sowie den mit diesen verbundenen Wertvorstellungen („Grundwerten“) zu tun haben: Hayfa Al Mansours oft als Klassenlektüre gelesenes Kinderbuch *Das Mädchen Wadjda* sowie der gleichnamige Film etwa kreisen um das Thema Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 (2) GG); Max Frischs Drama *Andorra*, in dem die Judenverfolgung der NS-Zeit reflektiert wird, ist aufs Engste mit dem heute geltenden Diskriminierungsverbot (Art. 3 (3) GG) verbunden; das Plädoyer für religiöse Toleranz in Lessings *Ringparabel* findet einen Widerhall im Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 (1), (2) GG, Art. 140 GG); Bertolt Brechts *Leben des Galilei* macht die Bedeutung des Rechts auf Freiheit der Wissenschaft deutlich (Art. 5 (3) GG). Während einerseits die Analyse, Interpretation und Reflexion dieser Texte den Einbezug von Grundrechten in die Textarbeit mitunter sinnvoll oder gar nötig erscheinen lassen, lassen sich die textimmanenten Potenziale andererseits auch für eine formal nachdrücklich geforderte, integrative und dabei fachspezifische demokratische Grundwertebildung im Deutschunterricht nutzen (vgl. Kretschmann 2021).

Entsprechend der Vorgaben u.a. aus dem KMK Beschluss *Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule* (2018), den KMK *Standards für die Lehrerbildung* (2019), den Landesverfassungen, Lehrerdienstordnungen sowie den Rahmen- und Fachlehrplänen ist die demokratische Grundwertebildung als zentrales, fächerübergreifendes Bildungsziel für Schule und Unterricht definiert. Die SchülerInnen sollen lernen, auf der Grundlage von Wissen über die Grundrechte des Grundgesetzes und der Reflexion ihrer Bedeutung im lebensweltlichen Kontext diesen entsprechende Werteinstellungen sowie Urteils- und Handlungsfähigkeiten zu entwickeln.

Für eine sachgerechte Thematisierung demokratischer Grundrechte und -werte im Deutschunterricht müssen daher im Sinne des Professionswissens von Lehrkräften (vgl. u.a. Baumert & Kunter 2006) auch Deutsch-Lehrkräfte über grundlegendes Wissen zu Grundrechten des Grundgesetzes, zu didaktischen Grundlagen ihrer Behandlung im Unterricht sowie zu den fachspezifischen Potenzialen des Deutschunterrichts für eine strukturierte demokratische Grundwertebildung verfügen.

Um einen ersten Einblick in den Kenntnisstand von Lehramtsstudierenden für das Fach Deutsch hierzu zu erhalten, wurde in den vergangenen Semestern in Lehrveranstaltungen für Studierende der Deutschdidaktik eine kurze Erhebung zum Vorwissen hierzu durchgeführt (N=331). In diesem Beitrag werden das Design der kurzen Erhebung sowie die bisherigen Ergebnisse vorgestellt.

¹ Für intensive Gespräche zur Konzeption und Auswertung danke ich Dr. Dietmar Gölitz (FAU) aufs Herzlichste. Prof. Dr. Volker Frederking (FAU) hat die Entwicklung der Erhebung und ihre Auswertung mit kontinuierlich konstruktiver Rückmeldung begleitet; auch ihm sei herzlichst gedankt. Die Konzeption und Ergebnisse der Erhebung wurden am 22.02.2022 beim Forschungskolloquium der Lehrstühle für Deutschdidaktik Erlangen-Nürnberg / Regensburg / Oldenburg erstmals in einem Vortrag vorgestellt.

1. Curriculare Grundlagen, Fragestellung und Hypothesen

1.1 Vorgaben zur demokratischen Grundwertebildung im (Deutsch-)Unterricht

Die Aufgabe, in Schule und Unterricht Wissen über die Grundrechte des Grundgesetzes zu vermitteln, an diesen ausgerichtete Werteinstellungen zu fördern und ihnen entsprechende Urteils- und Handlungskompetenzen bei SchülerInnen anzubahnen, ist an verschiedenen Stellen definiert.

Im KMK Beschluss *Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule* wird diese Aufgabe ausführlich erläutert und begründet, u.a. (KMK 2018, 4):

Der freiheitliche demokratische Staat lebt von Voraussetzungen, die er als Staat allein nicht garantieren kann. Er ist darauf angewiesen, dass Bürgerinnen und Bürger aus eigener Überzeugung freiwillig im Sinne der Demokratie handeln. Historisch-politische Urteilsfähigkeit und demokratische Haltungen und Handlungsfähigkeit als Schlüsselkompetenzen müssen entwickelt und eingeübt werden. [...] Ziel der Schule ist es daher, das erforderliche Wissen zu vermitteln, Werthaltungen und Teilhabe zu fördern sowie zur Übernahme von Verantwortung und Engagement in Staat und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen.

Als Grundlage für die schulische Demokratiebildung werden im KMK Beschluss die Grundrechte, mit diesen verbundene Wertvorstellungen („Grundwerte“) sowie die Menschenrechte gemäß UN-Menschenrechtcharta genannt (ebd., 3-4):

Die Grundrechte des Grundgesetzes sind nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Willkür. *In den Grundrechtsbestimmungen verkörpern sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine objektive Wertordnung.* Die Menschenwürde ist die wichtigste Werteentscheidung des Grundgesetzes. Sie kommt allen Menschen allein schon kraft ihres Menschseins zu und ist unantastbar. Somit ist auch Schule kein wertneutraler Ort. *Das pädagogische Handeln in Schulen ist von demokratischen Werten und Haltungen getragen, die sich aus den Grundrechten des Grundgesetzes und aus den Menschenrechten ableiten lassen.* [Herv. T.K.]

Basis für den KMK Beschluss ist nicht zuletzt die in allen Landesverfassungen in ähnlicher Weise formulierte Anforderung an Schule und Unterricht (z.B. Art. 131 BayVerf.): „Die Schülerinnen und Schüler sind im Geiste der Demokratie [...] zu erziehen.“ (vgl. auch Scherb 2004, 18-19).

Die Aufgabe der Demokratiebildung ist als dienstliche Aufgabe für Lehrkräfte verbindlich vorgegeben, so z.B. in der bayerischen Lehrerdienstordnung (LDO, §2 (2)[1-2]; Bayerische Staatskanzlei 2020):

Die Lehrkraft hat den in der Verfassung und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beachten. Sie muss die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. [...]

Speziell für den Unterricht mit SchülerInnen mit Flucht- und Migrationshintergrund, die neu nach Deutschland kommen und in deren Herkunftsländern ggf. nicht in gleicher Weise die in Deutschland geltenden Grundrechte und -werte juristisch wie gesellschaftlich verankert sind – etwa die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die Demokratie als Staatsform, die Religions- und Meinungsfreiheit –, sieht u.a. in Bayern das 2017 verabschiedete Integrationsgesetz, Art. 7 (1), die Vermittlung der „grundlegende[n] Rechts- und Werteordnung der Verfassung“ (Bayerische Staatskanzlei 2016) explizit vor.

Dementsprechend wird in den KMK *Standards für die Lehrerbildung*, die deutschlandweit Gültigkeit haben, mit Blick auf die Ausbildung künftiger Lehrkräfte in Studium und Referendariat unter Kompetenz 5 ausgeführt (KMK 2019, 10):

Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern. [...] Die Absolventinnen und Absolventen kennen und reflektieren demokratische Werte und Normen sowie ihre Vermittlung.

Diese Kompetenzerwartungen gelten unabhängig vom Unterrichtsfach für alle angehenden Lehrkräfte. Die Kompetenzerwartungen sind als Aufforderung an die Universitäten und Seminarschulen zu verstehen, die Lehrkräfte auf die spätere Aufgabe der demokratischen Grundwertebildung im Fachunterricht und Schulleben im Sinne von spezifischem Professionswissen (vgl. Baumert & Kunter 2006) fundiert vorzubereiten.

Im KMK Beschluss *Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule* wird ebenso darauf verwiesen, dass die Lehrkräfte für diese Aufgabe entsprechendes Vorwissen zu den Grundrechten und ihrer Bedeutung („Grundrechtsklarheit“) sowie zu fundamentalen didaktischen Grundlagen ihrer Thematisierung im Unterricht („Beutelsbacher Konsens“) verfügen müssen: „Voraussetzung für die Umsetzung des Beutelsbacher Konsenses ist somit eine Grundrechtsklarheit und ein entsprechendes Selbstbewusstsein der Lehrkräfte.“ (KMK 2018, 5) Mit dem Beutelsbacher Konsens wurden in den 1970er Jahren die drei Prinzipien der Schülerorientierung, des Indoktrinations- und Manipulationsverbots sowie des Kontroversitätsgebots für die politische Bildung an Schulen, und somit auch für die Demokratiebildung, vorgeschrieben (vgl. u.a. bpb 2011).

Der *Leitfaden Demokratiebildung*, der seit 2019 verbindlich für alle staatlichen Schulen in Baden-Württemberg gilt, betont ebenso das notwendige Professionswissen von Lehrkräften für eine sachgemessene Demokratiebildung (Ministerium für Kultus, Jugend, Sport Baden-Württemberg 2019, 34): „Zur Bildung von Demokraten gehört unabdingbar das Wissen über die freiheitlich-demokratische Grundordnung, ihre Normen und Mechanismen und ihre Bedeutung für Freiheit, Gerechtigkeit und Sicherheit.“

Dass die Aufgabe der Demokratiebildung auch im Deutschunterricht der Primar- und Sekundarstufen zu leisten ist, machen exemplarisch Hinweise in Fachlehrplänen Deutsch aus Niedersachsen und Bayern und auch im *Leitfaden Demokratiebildung* für Schulen in Baden-Württemberg deutlich.

Im niedersächsischen Kerncurriculum für die Grundschulen findet sich der Hinweis (Niedersächsisches Kultusministerium 2017, 5):

Der Deutschunterricht leistet dabei einen wesentlichen Beitrag zur sprachlichen, literarischen und medialen Bildung der Schülerinnen und Schüler. In Auseinandersetzung mit Texten und Medien und in der Reflexion sprachlichen Handelns in einer mehrsprachigen Lebenswelt entwickeln sie Verstehens- und Verständigungskompetenzen, die ihnen helfen, die Welt zu erfassen *und begründet eigene Positionen und Werthaltungen in einer demokratischen Gesellschaft einzunehmen*. Das Fach Deutsch trägt damit zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler bei. [Herv. T.K.]

Im Fachlehrplan Deutsch für Gymnasien in Bayern werden insbesondere dem Literaturunterricht große Potenziale für eine fachspezifische demokratische Wertebildung zugeschrieben (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2017):

Es ist ein Ziel des Deutschunterrichts am Gymnasium, die Schülerinnen und Schülern dabei zu unterstützen, sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln, die für sich und andere Verantwortung übernehmen. Besonders im Umgang mit literarischen Texten begegnen die Schülerinnen und Schüler exemplarischen ethisch-moralischen Fragestellungen. Sie

hinterfragen Handlungsmotive und überprüfen, welche Konsequenzen sich aus bestimmten Verhaltensweisen für den Einzelnen und die Gemeinschaft ergeben. So verstehen die Schülerinnen und Schüler, dass Werte wie Ehrlichkeit, Toleranz und Hilfsbereitschaft das Fundament menschlichen Miteinanders sind, und *richten ihr Handeln nach einem demokratisch verorteten Wertekanon aus.* [Herv. T.K.]

Im *Leitfaden Demokratiebildung* aus Baden-Württemberg wird bereits in der Einleitung die besondere Rolle des Deutschunterrichts für die Demokratiebildung betont (Ministerium für Kultus, Jugend, Sport Baden-Württemberg 2019, 3):

Das Fach Gemeinschaftskunde hat hierbei als eigenständiges Fach mit Verfassungsrang einen zentralen Stellenwert. Aber auch in weiteren Fächern wie etwa Deutsch, Ethik oder den berufsbezogenen Profulfächern finden sich Elemente im Sinne der Demokratiebildung.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass aufgrund der oben exemplarisch genannten formalen Bestimmungen ebenso wie aufgrund der fachspezifischen Potenziale auch der Deutschunterricht einen Beitrag zur Demokratiebildung leisten kann und soll. Diese hat die Grundrechte des Grundgesetzes sowie die in ihnen normativ gefassten Grundwerte als rechtlich verbindliche Basis.

Um im eigenen Fach diesen Anforderungen gerecht werden zu können, müssen daher auch Deutschlehrkräfte über abgesichertes Basiswissen zu den Grundrechten des Grundgesetzes, den mit ihnen verbundenen Wertvorstellungen sowie zu den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses als Voraussetzung ihrer Thematisierung im Unterricht verfügen. Das benötigte Grundwissen der Lehrkräfte umfasst sowohl deklaratives Wissen (z.B. wichtige Grundrechte; Unterscheidung der Grundrechte von anderen rechtlichen Bestimmungen; Geltungsbereich der Grundrechte; ggf. Entstehungsgeschichte der Grundrechte; Beutelsbacher Konsens) als auch prozedurales Wissen zu ihrer Thematisierung im Deutschunterricht (z.B. fachspezifische Potenziale; methodisch-didaktische Zugangsweisen für eine fachspezifische integrative Grundwertebildung; Anwendung des Beutelsbacher Konsenses bei der Unterrichtsplanung und -durchführung).

1.2 Fragestellung und Hypothesen

Mit der Erhebung sollten drei zentrale Fragen geklärt werden:

- a) Über welches Grundwissen zu den Grundrechten des Grundgesetzes verfügen die Studierenden für Lehramt Deutsch?
- b) Wie schätzen die Studierenden die Potenziale des Deutschunterrichts für eine Thematisierung der Grundrechte im Deutschunterricht ein?
- c) Inwiefern sind den Studierenden für Lehramt Deutsch zentrale Bestimmungen des Beutelsbacher Konsenses bekannt und hinsichtlich ihrer Bedeutung bewusst?

Den Fragen lagen folgende Hypothesen zugrunde, die sich aus vorherigen Gesprächseindrücken aus Lehrveranstaltungen ergaben (vgl. ‚unstandardisierte Beobachtungen vor einer Fragebogenerhebung‘: Roos & Leutwyler 2017, 247):

- a) Die Ergebnisse zum Vorwissenstest zu Grundrechten des Grundgesetzes weisen darauf hin, dass das vorhandene Basiswissen der Studierenden für Lehramt Deutsch nicht ausreichend ist.
- b) Die Einschätzung der Notwendigkeit sowie der Potenziale für eine fachspezifische Thematisierung der Grundrechte im Deutschunterricht lässt erkennen, dass den Studierenden die formalen Vorgaben hierzu ebenso wie die Potenziale explizit aufgezeigt und vermittelt werden müssen.
- c) Die Beantwortung der Items zum Beutelsbacher Konsens macht sichtbar, dass die Kenntnis bzw. Bedeutung des Beutelsbacher Konsenses für die Thematisierung von Grundrechten im Deutschunterricht von Studierenden im Lehramt Deutsch nicht vollständig vorausgesetzt werden kann.

2. Methode und Erhebungsdesign

Stichprobe

An der Erhebung nahmen Studierende für Lehramt Deutsch aller Schularten (mit einem deutlichen Schwergewicht bei Lehramt für Grund- und Mittelschulen) der FAU Erlangen-Nürnberg sowie der Universität Oldenburg freiwillig teil (N=331); von den Teilnehmenden haben 21 den Test nicht vollständig durchgeführt. Die Studierenden befanden sich am Beginn und in der Mitte ihres Studiums.

Die Erhebung wurde in Lehrveranstaltungen mit und ohne Bezug zum Thema der fachspezifischen demokratischen Grundwertebildung im Deutschunterricht eingesetzt.² In Veranstaltungen mit thematischem Bezug zur fachspezifischen demokratischen Grundwertebildung wurde die Erhebung ganz am Beginn der Veranstaltung vorgelegt; insofern fand die Erhebung statt, bevor in irgendeiner Weise inhaltliches Wissen dazu in der Veranstaltung besprochen wurde. Es handelt sich somit um Klumpenstichproben (Rost 2013, 112-116), wobei die Gruppe insgesamt unbehandelt war. Der Test wurde jeweils einmal eingesetzt („deskriptives Design“, ebd. 131).

Durchführung

Die Erhebung wurde mittels standardisierter Online-Fragebögen durchgeführt. Sie wurde durch das universitätsintern von den Studierenden und Lehrenden genutzte StudOn-System präsentiert; die Ergebnisse wurden vom StudOn-System gespeichert und dabei automatisch anonymisiert.

Die Erhebung war bei einem überwiegenden Teil der Studierenden einer weiteren längeren Erhebung zur emotionalen und kognitiven Aktivierung durch narrative Texte und deren Wirkung auf die Reflexion von Grundrechten und -werten vorangestellt. Teils wurde der Vorwissenstest zunächst absolviert, dieser nachbesprochen und dann erst die zweite Erhebung vorgelegt; teils geschah beides im unmittelbaren Anschluss aneinander.

Der Vorwissenstest wurde teils selbständig und zeitlich flexibel zuhause ausgefüllt; teils war er in online stattfindenden Lehrveranstaltungen eingebunden. Für die Bearbeitung des Tests waren ca. fünf bis zehn Minuten vorgesehen.

Aufbau des Fragebogens

Als Instrument zur „standardisierten“, im Rahmen der Möglichkeiten „großflächigen Datenerhebung“ (Roos & Leutwyler 2017, 250) wurde der Fragebogen in der vorliegenden Form neu entwickelt. Die Items wurden dafür kriteriumsorientiert u.a. von den formalen Vorgaben zur Demokratiebildung im (Deutsch-)Unterricht abgeleitet (s.o.; vgl. Kretschmann 2021).

Mit dem Vorwissenstest sollte kriteriengeleitet erhoben werden:

- (1) das Basiswissen zu Grundrechten des Grundgesetzes;
- (2) die Einschätzung (im Sinne von Einstellungen / ‚beliefs‘) der Notwendigkeit und der Potenziale, auch im Deutschunterricht Grundrechte des Grundgesetzes zu thematisieren;
- (3) Basiswissen über die Bedeutung und Anwendung zentraler Aussagen des Beutelsbacher Konsenses als wesentliche didaktische Grundlage für schulische Demokratiebildung.

Das erste ‚Kriterium‘ wurde unterteilt in Items, mit denen als Indikatoren

- die Kenntnis wichtiger Grundrechte (vgl. Grundgesetz),
- die Definition von Grundrechten (vgl. u.a. bpb 2009; Kretschmann 2021, 10-11) und
- die Bedeutung, der Geltungsbereich und die Anwendung von Grundrechten im aktuellen politischen Kontext

² Veranstaltung mit Themenbezug z.B. als Übung: „Demokratische Grundwertebildung im Deutschunterricht: Theorie, Empirie, Praxis“. Die Entscheidung für den Besuch einer thematisch so ausgerichteten Übung könnte ggf. durch ein bereits bestehendes größeres Interesse an Fragen der demokratischen Grundwerte mit bedingt sein, was ggf. auch Einfluss auf die Ergebnisse der Erhebung haben könnte.

erfragt wurden.

Die Einschätzung der Notwendigkeit und der Potenziale, auch im Deutschunterricht Grundrechte des Grundgesetzes zu thematisieren, ergibt sich sowohl aus den formalen Vorgaben, dass auch der Deutschunterricht einen fachspezifischen Beitrag zur Demokratiebildung leisten muss, als auch aus den Fachlehrplänen Deutsch, die u.a. die Potenziale des Literaturunterrichts hierfür betonen, sowie der deutschdidaktischen Theoriebildung hierzu (Kretschmann 2021).

Das letzte ‚Kriterium‘, mit dem die Bedeutung und Anwendung zentraler Aussagen des Beutelsbacher Konsenses und der mit ihm formulierten drei Prinzipien Schülerorientierung, Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot als wesentliche didaktische Grundlagen für schulische Demokratiebildung erfasst wird, resultiert aus dessen fundamentaler Bedeutung für die schulische Demokratiebildung.

Jeder der drei Bereiche wurde mit mindestens zwei Items erhoben, um die Reliabilität zu stärken (vgl. Roos & Leutwyler 2017, 251).

Die Items waren im Mixed Methods-Design mit quantitativen und qualitativen Anteilen konstruiert; die Items zum Grundwissen zu den Grundrechten des Grundgesetzes sowie zum Beutelsbacher Konsens waren im Sinne eines kriteriumsorientierten Tests gestaltet.³ Insgesamt sollte mittels einer möglichst kurzen Erhebung ein erster Eindruck vom Wissens- bzw. Einschätzungsstand der Studierenden erhoben werden, der in erweiterten Erhebungen ggf. weiter zu differenzieren wäre. Der Test wurde dabei im Sinne des ‚forschenden Lehrens und Lernens‘ in Lehrveranstaltungen überwiegend so eingesetzt, dass die Studierenden durch eine intensive Nachbesprechung des Fragebogens ihr Grundwissen zu den erfragten Items ggf. erweitern oder verbessern konnten. U.a. durch die Gespräche in den Seminaren ergaben sich teils neue Items oder auch leichte Veränderungen bei den Items, die in der Auswertung jeweils kenntlich gemacht werden (vgl. Ansatz des ‚design-based research‘ mit iterativer Fragebogenentwicklung, Design-Based Research Collective 2003, 7).

Dem Fragebogen waren schriftlich und teils ergänzend mündlich kurze allgemeine Hinweise vorangestellt (z.B.: „Liebe Studierende, im Folgenden nehmen Sie an einer sehr kurzen Umfrage zu Grundrechten im Sinne des deutschen Grundgesetzes teil. Die Teilnahme ist freiwillig. Mit der Umfrage werden auch Inhalte der Übung als ‚warm up‘ vorbereitet. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. zehn Minuten. Die Ergebnisse der Umfrage werden vom System automatisch anonymisiert. Bitte bearbeiten Sie die Umfrage selbständig und ohne weitere Hilfsmittel (wie z.B. Google oder Rückfragen bei anderen Personen). In der Übung werden die Ergebnisse der Umfrage nachbesprochen.“). Mit dem Hinweis auf die selbständige Bearbeitung sollte der Gefahr von Fragebogenerhebungen, dass diese unter Zuhilfenahme von Informationsquellen erledigt werden (Roos & Leutwyler 2017, 251), möglichst vorgebeugt werden.

Die Verständlichkeit des Fragebogens wurde in Expertenbefragungen und zwei Interviewdurchsprachen mit Studierenden (einmal mit und einmal ohne Sozialkunde als Beifach) getestet.

Items

Das erste Item lautete: „Bitte notieren Sie stichpunktartig, welche ‚Grundrechte‘ Sie kennen (max. 8).“ In einem Freitextfeld sollten die Antworten eingegeben werden. Ziel dieses Items war es, abzu prüfen, inwiefern einige wichtige Grundrechte bzw. Bestimmungen aus den Grundrechten schlicht bekannt sind. Erwartbare Antworten wären u.a. gewesen: Achtung der Menschenwürde; Recht auf körperliche Unversehrtheit; Recht auf Leben; Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz; Recht auf freie Berufswahl; Meinungsfreiheit; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Religions- bzw. Glaubensfreiheit; Asylrecht für politisch Verfolgte; Diskriminierungsverbot (z.B. aufgrund von Rasse, Herkunft, Geschlecht,

³ Zu kriteriumsorientierten Tests: „Bei kriteriumsorientierten Tests sollen die Testitems [...] ein Kriterium [...] repräsentativ und gut erfassen. Wie viele Schüler [z.B.] das Kriterium (=Lehrziel) dann erreichen oder nicht, das ist für die Testkonstruktion von nachgeordneter Bedeutung. Beurteilungsmaßstab ist hier lediglich die Frage, ob eine Person das Kriterium erreicht hat oder nicht [...]“; „Oftmals entwickeln Autoren ihre eigenen, selbstgebastelten (=informellen) Tests und Skalen, da es für ihr Problem noch keine standardisierten gibt.“ (Rost 2013, 173)

Religion, Behinderung); Versammlungsfreiheit; etc. Es handelt sich dabei um eine stichpunktartige Benennung der Bestimmungen von Art. 1-19 GG in Auswahl; auch das Recht auf demokratische Wahlen nach Art. 20 GG, der einen grundrechtsgleichen Status hat, wäre als Antwort in Frage gekommen.

Das zweite Item lautete: „Bitte überlegen und notieren Sie: Wie würden Sie ‚Grundrechte‘ definieren?“ In einem Freitextfeld sollte die Antwort eingegeben werden. Ziel der Frage war es, zu erheben, inwiefern die Studierenden als künftige Lehrkräfte auch im Deutschunterricht etwa auf die Frage eines Schülers danach, was eigentlich Grundrechte seien, kompetent antworten könnten. Zudem sollte erhoben werden, ob wesentliche Aspekte zur Bestimmung der Grundrechte den Studierenden bekannt sind. Als Aspekte der Antwort wären u.a. erwartbar gewesen:

Die Grundrechte

- *stehen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland;*
- *sind die Artikel 1-19 GG (Art. 20 GG hat ‚grundrechtsgleichen Status‘);*
- *werden in Menschen- und Bürgerrechte unterteilt;*
- *stehen unter einem ‚Bestandsschutz‘ und dürften entweder gar nicht oder in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden (sie können in Ausnahmesituationen in einem eng bestimmten Rahmen beschränkt werden, z.B. Corona-Pandemie);*
- *sind grundlegende Freiheits- und Gleichheitsrechte, die Individuen gegenüber dem Staat zustehen;*
- *sind unveräußerlich, dauerhaft und einklagbar.*

Beim dritten Itemblock sollten nur zutreffende Antworten angekreuzt werden. Das Verständnis für den Geltungsbereich von Grundrechten bzw. deren Bedeutung und Anwendung sollte so vertiefend erfragt werden.

Die ersten drei Aussagen in diesem Block zielten auf den Geltungsbereich der Grundrechte („1. Die Grundrechte gelten ausschließlich für deutsche Staatsbürger.“, „2. Es gibt Grundrechte, die nur für deutsche Staatsbürger gelten; andere Grundrechte gelten wiederum für alle in Deutschland lebenden Menschen.“, „3. Die Grundrechte gelten weltweit.“). Nur Aussage zwei ist korrekt: Die Grundrechte werden in Menschen- und Bürgerrechte unterschieden; etwa das Recht auf freie Berufswahl ist deutschen Staatsbürgern vorbehalten, wohingegen das Recht auf Leben für alle in Deutschland befindlichen Menschen gilt. Zudem gelten die Grundrechte des Grundgesetzes nur auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Aussage vier („4. Die Grundrechte sind identisch mit den Menschenrechten der UN-Menschenrechtscharta.“) fokussiert das Wissen, dass manche Grundrechte zwar durchaus Bestimmungen der UN-Menschenrechtscharta ähnlich sind – Grundrechte mit diesen jedoch nicht gleichzusetzen sind und etwa in den Bürgerrechten auch über diese hinausgehen. Dies Aussage wäre demnach nicht anzukreuzen gewesen.

Aussagen fünf bis sieben fokussieren als ein zentrales Merkmal der Grundrechte, dass sie unter einem dauerhaften ‚Bestandsschutz‘ stehen, was sie von anderen rechtlichen Bestimmungen unterscheidet. Entsprechend wäre Aussage fünf („5. Die Grundrechte stehen unter einem ‚Bestandsschutz‘: Sie dürfen nicht abgeschafft bzw. in ihrem Wesensgehalt verändert werden.“) als korrekt, Aussage sechs hingegen als verkehrt anzukreuzen gewesen („6. Jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode muss das Parlament über die weitere Geltung der Grundrechte abstimmen. Wenn 2/3 der Parlamentarier zustimmen, gelten die Grundrechte weiterhin.“). In Art. 20 GG ist die Demokratie als Staatsform in Deutschland bestimmt. Art. 20 GG als grundrechtsgleiches Recht steht ebenso wie Art. 1 GG (Achtung der Menschenwürde) unter dem Schutz eines ‚Ewigkeitsparagrafen‘ (Art. 79 (3) GG), was die besonders große Bedeutung dieser Artikel hervorhebt. Insofern wäre Aussage sieben als nicht korrekt zu markieren gewesen („7. Aufgrund der Bestimmungen in den Grundrechten ist es prinzipiell möglich, dass im Zuge demokratischer Abstimmungen im Parlament in Deutschland die Staatsform der Diktatur wieder eingeführt wird. Hierfür wäre jedoch eine 2/3-Mehrheit nötig.“, in manchen Fragebögen wurde die in Expertengesprächen als etwas schwieriger eingeschätzte Variante eingesetzt: „[...] Hierfür wäre jedoch eine 100%-Mehrheit nötig.“).

Mit Aussage acht, die in einem Teil der Fragebögen integriert war, wurde erhoben, ob eine Detailbestimmung eines der bekanntesten Grundrechte – dem auf Gleichberechtigung von Männern und Frauen – bekannt ist, nämlich, dass der Staat zur Förderung der Durchsetzung der Gleichberechtigung verpflichtet ist („8. Der Staat ist verpflichtet, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern.“). Die ‚Wissenstiefe‘ zu den Bestimmungen der Grundrechte wird so exemplarisch ersichtlich; die Kenntnis des Grundrechts im Wortlaut ist Voraussetzung für eine korrekte Beantwortung. Das Item wäre als korrekt zu markieren gewesen.

Aussage neun fokussiert eine der seit einigen Jahren die öffentliche Diskussion intensiv prägende Bestimmung in den Grundrechten, nämlich das Asylrecht und in Ergänzung dazu den Flüchtlingsschutz gemäß Genfer Flüchtlingskonvention. Um auch im Unterricht korrekte Auskünfte mit Bezug zu diesem Grundrecht geben zu können – das könnte beispielsweise bei der Lektürearbeit zu Fabio Gedas *Im Meer schwimmen Krokodile* oder Peter Härtlings *Djadi, Flüchtlingsjunge* der Fall sein –, müssen grundlegende Bestimmungen zum Asylrecht bzw. zur Genfer Flüchtlingskonvention bekannt sein. Für die Einordnung der Aussage („9. Gemäß der Bestimmungen in den Grundrechten hat jede Person weltweit, die auf der Flucht vor Krieg ist, Anspruch auf Asyl in Deutschland.“) als zutreffend oder nicht muss mehrerlei in Betracht gezogen werden: Einerseits gilt das Grundrecht auf Asyl als Territorialrecht grundsätzlich nur für ‚politisch Verfolgte‘ Einzelpersonen (Art. 16a (1) GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“) – nicht jedoch pauschal für Kriegsflüchtlinge⁴; bei Einreisen aus anderen Ländern der EU sowie aus weiteren ‚sicheren‘ Drittstaaten nach Deutschland besteht dabei ausdrücklich kein Asylanspruch (Art. 16a (2) GG). Andererseits lässt sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention kein Rechtsanspruch aller Kriegsflüchtlinge weltweit auf Schutz in Deutschland ableiten. Ergänzend wäre u.a. auch bei einer Ankunft von Kriegsflüchtlingen in Europa das Dublin III-Abkommen zu bedenken, das die Zuständigkeit der Asylverfahren in den Ankunftsändern der EU regelt (jedoch de facto seit einigen Jahren nicht mehr konsequent angewendet wird, auch wenn das Abkommen formal nicht außer Kraft gesetzt wurde). Insgesamt wäre Aussage neun als nicht korrekt zu markieren gewesen.

In zwei Lehrveranstaltungen wurde ein ergänzendes offenes Item präsentiert, in dem die jeweils abgegebene eigene Antwort zu Aussage neun begründet werden sollte. Hiermit sollten Auffälligkeiten im Antwortverhalten, die sich bezüglich Aussage neun bei bereits ausgewerteten Fragebögen ergaben, besser eingeordnet werden.

Nach diesem größeren Itemblock folgen zwei weitere Itempaare. Hierbei wurde mit zwei Items erhoben, inwiefern bekannt ist, dass auch der Deutschunterricht die Aufgabe einer fachspezifischen demokratischen Grundwertebildung zu erfüllen hat und inwiefern diese Anforderung auch als eigene Aufgabe für den künftigen Unterricht erkannt wurde („Meines Erachtens ist es eine wichtige Aufgabe auch des Deutschunterrichts, explizit Grundrechte und -werte zu thematisieren.“). Ergänzt wurde dies um eine zur Einschätzung der fachspezifischen Potenziale zur Thematisierung von Grundrechten auch im Deutschunterricht („Meines Erachtens gibt es im Deutschunterricht der verschiedenen Jahrgangsstufen eher wenige Gelegenheiten, um Grundrechte explizit zu thematisieren.“). Die zweite einzuschätzende Aussage war im Unterschied zur ersten ‚negativ gepolt‘.⁵ Die Formulierungen „Meines Erachtens“ implizieren Einstellungen („beliefs“; vgl. u.a. Baumert & Kunter 2006). Die Antworten waren in Zehnerschritten auf Skalen von 0% bis 100% anzugeben.

⁴ „Asylberechtigt und demnach *politisch verfolgt* ist eine Person, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, aufgrund ihrer Rasse [...], Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet), ohne eine *Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes* oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben. [...] Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die vom Staat ausgeht. [...] Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a GG grundsätzlich ausgeschlossen.“ (BAMF 2019).

⁵ „Wenn sowohl negativ als auch positiv gepolte Items eingesetzt werden, bilden sie das zu messende Konstrukt genauer (reliabler) ab.“ (Roos & Leutwyler 2017, 255).

Abschließend wurde mit zwei Fragen die Geltung des Beutelsbacher Konsenses erfragt. Der Beutelsbacher Konsens wurde in den 1970er Jahren als Grundlage der politischen Bildung an Schulen verabschiedet und beinhaltet u.a. das Indoktrinationsverbot wie auch das Kontroversitätsgebot (bpb 2011): Gesellschaftlich kontrovers diskutierte Themen müssen auch im Unterricht kontrovers diskutiert werden; dabei dürfen Lehrkräfte keine ‚(Anti-)Werbung‘ für bzw. gegen einzelne Parteien machen (u.a. ISB 2019, 14), sehr wohl dürfen aber subjektive Meinungen zu gesellschaftspolitischen Themen geäußert werden, wenn diese ausdrücklich als solche markiert und den SchülerInnen nicht als einzig mögliche Meinung präsentiert werden. Der Beutelsbacher Konsens ist auch als äußerst wichtige didaktische Grundlage für den Deutschunterricht zu sehen, wenn in diesem politische Themen zur Sprache kommen, die mit Grundrechten verbunden sind. Insofern wäre das Item „Lehrkräfte müssen sich im Unterricht strikt neutral verhalten und dürfen ihre eigene Meinung zu gesellschaftspolitischen Themen nicht äußern.“ als falsch zu markieren, das Item „Gesellschaftspolitisch kontrovers diskutierte Themen müssen auch im Unterricht kontrovers behandelt werden.“ hingegen als richtig. Die Antworten sind im Format „Die Aussage trifft zu. / Die Aussage trifft nicht zu.“ anzukreuzen.

3. Ergebnisse

Beim Item „Bitte notieren Sie stichpunktartig, welche Grundrechte Sie kennen (max. 8).“ wurden im Schnitt 4,71 Grundrechtsbestimmungen genannt (siehe Abb. 1). Angesichts von mehr als 40 zentralen Grundrechtsbestimmungen in Art. 1 bis 19 bzw. 20 GG muss das Grundwissen der Studierenden über einzelne Grundrechtsbestimmungen daher als eher rudimentär eingeschätzt werden. Unschärfen bei der Formulierung mögen zudem auf inhaltliche Unsicherheiten hinsichtlich der Bedeutung der Grundrechte hinweisen (z.B. „Recht auf gleichwertige Lebensverhältnisse“ oder „Reisefreiheit“ – solche Grundrechte gibt es nicht; oder „alle Menschen sind gleich“ als missverständlicher Art. 3 (1) GG, der die Gleichheit vor dem Gesetz in vergleichbaren juristischen Situationen bestimmt).

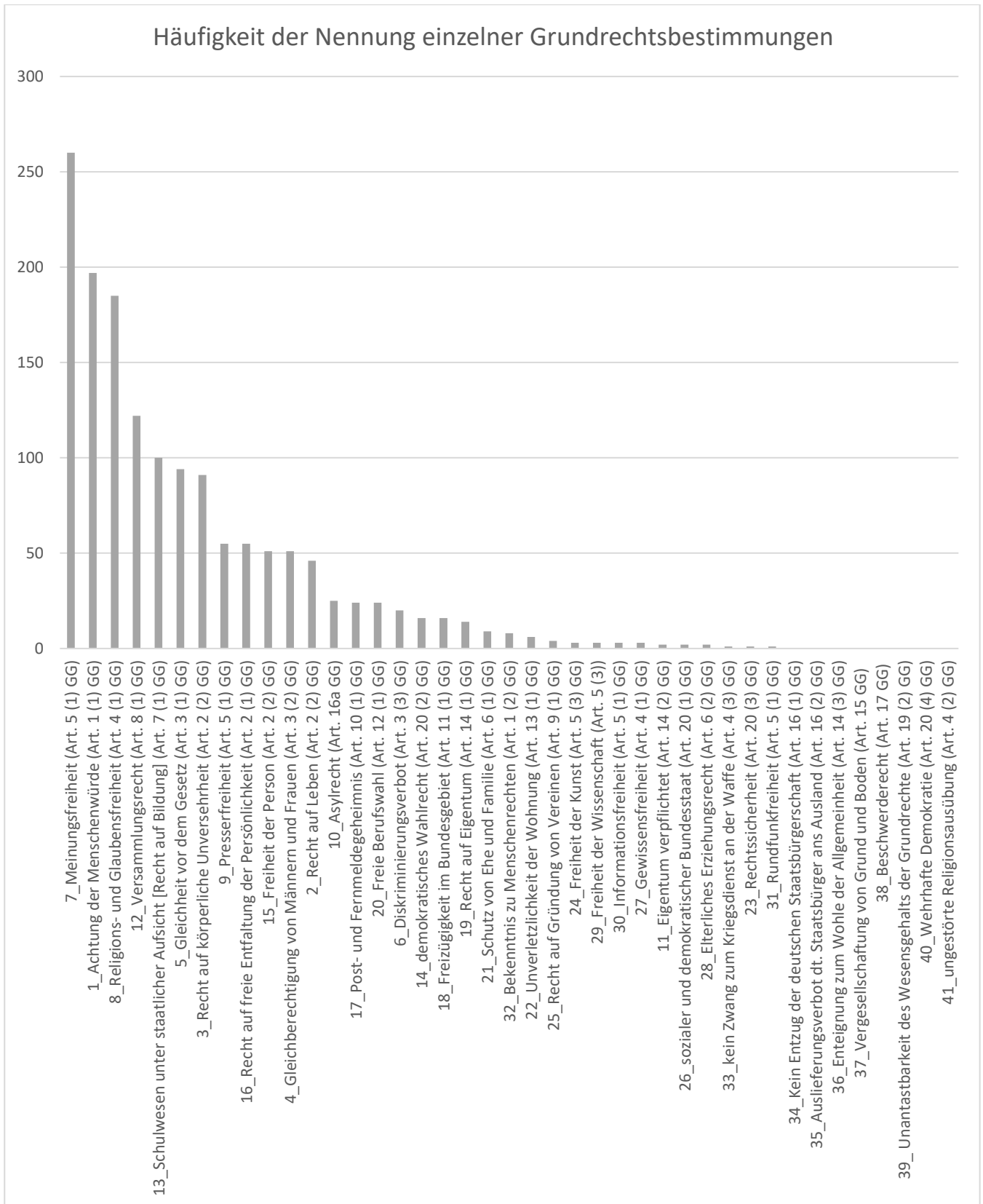


Abb. 1: Häufigkeit der Nennung einzelner Grundrechtsbestimmungen

Auch die Frage nach einer Definition von Grundrechten ließ erhebliche Unsicherheiten bzw. eine Unkenntnis der Bestimmung von Grundrechten erkennen. Ganz überwiegend waren die Antworten nicht zutreffend und enthielten sachlich falsche Aussagen: Besonders häufig wurde die Unterscheidung in Menschen- und Bürgerrechte ignoriert, die Geltung wurde entweder allen Menschen zugesprochen (z.B. „Grundrechte sind Rechte, die jeder Mensch in der Gesellschaft gleichermaßen besitzt. Sie unterscheiden sich nicht durch Herkunft, Alter, etc.“, „unveräußerliche Rechte, die jeder Mensch besitzt“, „Jeder Mensch hat Anspruch auf diese Rechte“) oder nur deutschen Staatsbürgern (z.B. „Grundrechte sind in unserer Verfassung festgesetzte Rechte, die jedem deutschen Staatsbürger zustehen. Es handelt sich dabei um grundlegende Rechte.“, „Grundrechte sind unfertigbare [sic] Recht der Bürger/innen der Bundesrepublik Deutschland.“, „Grundrechte sind die Rechte, die dem Bürger verfassungsgemäß zustehen“). Mitunter wurde eine weltweite Geltung vermutet (z.B. „Rechte, die für jeden Menschen weltweit gültig sind.“). Darüber hinaus wurde eher eklektisch auf die Bedeutung der Grundrechte hingewiesen (z.B. „Rechte, die jeder Mensch hat und enorm wichtig für alle Menschen sind. Grundrechte stehen im Zusammenhang mit einer Demokratie“, „Alle grundlegenden Rechte, die“ [sic]); nur gerade zweimal wurde auf Art. 1-19 GG hingewiesen („Grundrechte sind Rechte[,] die im Grundgesetz stehen (Art.1-19) und für jeden Menschen gleich gelten. Sie garantieren ein geordnetes Miteinander“ – hier mit der Falschaussage, dass sie für alle Menschen gleich gelten würden; „Verfassungsrechtlich verankerte Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat (Verhältnis Bürger-Staat). Sie ergeben sich primär aus den Art. 1-19 GG.“). Sporadisch wurde darauf hingewiesen, dass die Grundrechte im Grundgesetz/der Verfassung stehen, unveränderbar sind und Verstöße gegen sie justiziabel sind (z.B. „[...] Beim Verstoß gegen Grundrechte erfolgen Strafen.“).⁶ Insgesamt ist festzuhalten, dass auf der Grundlage dieses Wissensstands den SchülerInnen im Deutschunterricht ggf. Falschinformationen zur Geltung der Grundrechte vermittelt würden bzw. die Frage danach, was Grundrechte überhaupt sind, von der Lehrkraft zumeist nicht korrekt oder umfassend beantwortet werden könnte.

Der Itemblock zum Geltungsbereich der Grundrechte wurde folgendermaßen beantwortet (vgl. Abb. 2): Die Aussage „1. Die Grundrechte gelten ausschließlich für deutsche Staatsbürger.“ haben 295 von 314 Studierenden (94%) korrekt als nicht zutreffend ausgewiesen.

Die Aussage „2. Es gibt Grundrechte, die nur für deutsche Staatsbürger gelten; andere Grundrechte gelten wiederum für alle in Deutschland lebenden Menschen.“ haben 130 von 314 Studierenden richtig als zutreffend angegeben – ein durchaus bemerkenswertes Ergebnis, da somit offenbar nur 41% der TeilnehmerInnen die Trennung der Grundrechte in Menschen- und Bürgerrechte und damit eine unterschiedliche Rechtsgeltung abhängig von der deutschen Staatsbürgerschaft bewusst war.

Die Aussage „3. Die Grundrechte gelten weltweit.“ haben 242 von 314 Studierenden richtig als nicht zutreffend eingeordnet, also 77%; im Umkehrschluss ist festzuhalten, dass etwa ein Viertel der Studierenden fälschlicherweise davon ausgeht, dass die Grundrechte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. gar weltweit gelten (was u.a. noch nicht einmal auf die UN-Menschenrechtskonvention zutrifft und die rechtliche Situation in vielen Staaten völlig verkennt).

Die Aussage „4. Die Grundrechte sind identisch mit den Menschenrechten der UN-Menschenrechtscharta.“ wurde von 236 von 314 (75%) Studierenden zutreffend als nicht korrekt eingeschätzt; wiederum ca. ein Viertel der Studierenden geht also fälschlich davon aus, dass die Grundrechte des Grundgesetzes mit den Bestimmungen der UN-Menschenrechtscharta gleichzusetzen seien. Detailwissen über die Unterschiede zwischen Grundrechten des Grundgesetzes und UN-Menschenrechtscharta kann bei diesen möglicherweise nicht vorausgesetzt werden.

Die Aussage „5. Die Grundrechte stehen unter einem 'Bestandsschutz': Sie dürfen nicht abgeschafft bzw. in ihrem Wesensgehalt verändert werden.“ wurde ganz überwiegend zurecht als zutreffend beantwortet (230 richtige Antworten von 246, 94%). Entsprechend ist auch die in dieselbe Richtung zielende Aussage „6. Jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode muss das Parlament über die weitere Geltung der Grundrechte abstimmen. Wenn 2/3 der Parlamentarier zustimmen, gelten die Grundrechte weiterhin.“

⁶ Eine noch detailliertere Auswertung der abgegebenen Antworten könnte durch eine strukturierte Fehleranalyse vorgenommen werden.

mit wenigen Ausnahmen korrekt als nicht zutreffend eingeschätzt worden (298 richtige Antworten von 313, 95%).

Aussage „7. Aufgrund der Bestimmungen in den Grundrechten ist es prinzipiell möglich, dass im Zuge demokratischer Abstimmungen im Parlament in Deutschland die Staatsform der Diktatur wieder eingeführt wird. Hierfür wäre jedoch eine 2/3-Mehrheit nötig.“ (Variante a) bzw. „Hierfür wäre jedoch eine 100%-Mehrheit nötig.“ (Variante b) wurde ganz überwiegend korrekt beantwortet (Variante a: 135 richtige Antworten = 93%, 11 falsch; Variante b: 150 richtige Antworten = 90%, 17 falsch). Es muss jedoch sehr zu denken geben, dass immerhin 28 Studierende offenbar davon ausgehen, dass mit demokratischen Abstimmungsprozeduren tatsächlich in Deutschland eine Diktatur wieder installiert werden könnte. Auch wenn diese Anzahl gering erscheinen mag, so ist hier eklatant mangelndes Grundwissen zur Demokratie als dauerhaft gesicherter Staatsform bei einzelnen Studierenden feststellbar. Die Existenz der ‚Ewigkeitsklausel‘, die vor dem Hintergrund der historischen Entwicklungen der Weimarer Republik und des Dritten Reiches die Staatsform der Demokratie in Art. 20 GG schützt, scheint diesen Studierenden nicht hinreichend bekannt zu sein.

Aussage acht („8. Der Staat ist verpflichtet, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern.“) wurde nur in einem kleinen Teil der Lehrveranstaltungen so vorgelegt und von 27 von 31 Studierenden richtig beantwortet (87%). Für konkrete Schlussfolgerungen wäre eine größere Stichprobe nötig.

Besonders auffällig waren die Ergebnisse zu Item „9. Gemäß der Bestimmungen in den Grundrechten hat jede Person weltweit, die auf der Flucht vor Krieg ist, prinzipiell Anspruch auf Asyl in Deutschland.“ (Variante a). Nur 43 von 283 Studierenden hatten erkannt, dass die Aussage nicht zutreffend war (15%). In zwei Veranstaltungen wurde dann das Item noch einmal leicht umformuliert (Variante b), und zwar wurde das Wort ‚prinzipiell‘ herausgenommen, um eine hier nicht intendierte relativierende Auffassung des Items zu vermeiden: „9. Gemäß der Bestimmungen in den Grundrechten hat jede Person weltweit, die auf der Flucht vor Krieg ist, Anspruch auf Asyl in Deutschland.“ Es ergaben sich sechs korrekte vs. 31 falsche Antworten (also 19% richtig). Die Tendenz des Antwortverhaltens war daher bei beiden Formulierungen ähnlich, wobei bei Variante b etwas mehr richtige Antworten abgegeben wurden.

Die abgegebenen Antworten in den beiden Veranstaltungen, in denen das offene Item in Ergänzung zu Aussage 9 eingesetzt wurde, lassen einige Ursachen für das Antwortverhalten erkennen. Die Antworten markieren Unsicherheiten (z.B. „Ich vermute, dass es so ist.“, „Ich glaube nicht, da ja auch viele Asylanträge abgelehnt werden. Dies dürfte nicht passieren, wenn es ein Grundrecht wäre.“), eine so nicht zutreffende Ausweitung des Geltungsbereichs des deutschen Grundgesetzes über die Grenzen des Bundesgebiets hinaus (z.B. „Krieg ist eine Bedrohung der persönlichen Freiheit bzw. greift die Grundrechte der Person an. Da Deutschland diese anerkennt [,] muss [es] ein Leben im Rahmen der Grundrechte ermöglichen. Der Person steht somit Asyl zu.“; „--> Recht auf körperliche Unversehrtheit. Diese[s] gilt für politisch Verfolgte Personen/ Kriegsflüchtlinge/etc., welche in ihrem Heimatland damit rechnen müssen, dass genau dieses Recht verletzt wird. -->Begründung für Ausschluss von Wirtschaftsflüchtlingen (?“), eine eher universell-moralische Deutung des Grundrechts (z.B. „Jeder Mensch sollte das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit haben.“) oder die Annahme einer generellen Aufnahme aller Schutzbedürftigen in Deutschland (z.B. „In Deutschland bekommt jeder Schutz [,] der Hilfe braucht.“, „Jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz.“).

Aufgrund der Auffälligkeiten wurde Aussage neun in den Veranstaltungen besonders intensiv reflektiert. In den Gesprächen ging es auch darum herauszufinden, was zu den Antworten geführt hatte. In den Gesprächen stellte sich immer heraus, dass u.a. ein Großteil der Studierenden Art. 16a GG oder Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention noch nie im Wortlaut angesehen bzw. genauer überdacht hatte. Die Bestimmung, dass ‚politisch Verfolgte‘ Asyl genießen, war nicht bekannt und auch nicht eine genauere Definition dessen, welche Personen damit eigentlich gemeint sind. Ebenso wenig war bekannt, inwiefern ‚politisch Verfolgte‘ rechtlich u.a. von ‚Kriegsflüchtlingen‘ zu unterscheiden sind. Unbekannt war auch, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz (2020: 1,7%; BAMF 2021) der AsylbewerberInnen tatsächlich als asylberechtigt gemäß Grundrecht von Art. 16a GG in Deutschland

anerkannt sind, eine höhere Zahl als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention Schutztitel erhalten (2020: 26,1%; ebd.). Die Regelungen in Art. 16a (2) GG zur Einschränkung der Asylberechtigung bei Einreise aus anderen EU-Ländern oder sicheren Drittstaaten war überwiegend ebenso wenig bekannt wie u.a. die Dublin III-Verordnung, die formal die Zuständigkeit für EU-Verfahren in der EU regelt(e). Insofern scheint sich aus der Beantwortung dieser Aussage im Fragebogen ebenso wie aus den unsystematischen Gesprächseindrücken aus den Veranstaltungen doch ein dringender Bedarf zur Vermittlung und Absicherung von fundiertem Sachwissen bei diesem hoch aktuellen, dabei komplexen und ggf. kontroversen Thema mit Bezug zu Grundrechten abzuzeichnen, das u.a. den sachlich korrekten Austausch von Positionen im demokratischen Diskurs erst ermöglicht. Umgekehrt wäre eine noch differenziertere Erfassung des Grundwissens in diesem Bereich durch adaptierte bzw. ergänzte Items in einem weiter optimierten Fragebogen zu überdenken.

	richtige Antworten (in %)	abgegeben e Antworten	richtige Antworten
1. Die Grundrechte gelten ausschließlich für deutsche Staatsbürger.	94	314	295
2. Es gibt Grundrechte, die nur für deutsche Staatsbürger gelten; andere Grundrechte gelten wiederum für alle in Deutschland lebenden Menschen.	41	314	130
3. Die Grundrechte gelten weltweit.	77	314	242
4. Die Grundrechte sind identisch mit den Menschenrechten der UN-Menschenrechtscharta.	75	314	236
5. Die Grundrechte stehen unter einem 'Bestandsschutz': Sie dürfen nicht abgeschafft bzw. in ihrem Wesensgehalt verändert werden.	94	246	230
6. Jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode muss das Parlament über die weitere Geltung der Grundrechte abstimmen. Wenn 2/3 der Parlamentarier zustimmen, gelten die Grundrechte weiterhin.	95	313	298
7. (Variante a) Aufgrund der Bestimmungen in den Grundrechten ist es prinzipiell möglich, dass im Zuge demokratischer Abstimmungen im Parlament in Deutschland die Staatsform der Diktatur wieder eingeführt wird. Hierfür wäre jedoch eine 2/3-Mehrheit nötig.	93	146	135
7. (Variante b) Aufgrund der Bestimmungen in den Grundrechten ist es prinzipiell möglich, dass im Zuge demokratischer Abstimmungen im Parlament in Deutschland die Staatsform der Diktatur wieder eingeführt wird. Hierfür wäre jedoch eine 100%-Mehrheit nötig.	90	167	150
8. Der Staat ist verpflichtet, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern.	87	31	27
9. (Variante a) Gemäß der Bestimmungen in den Grundrechten hat jede Person weltweit, die auf der Flucht vor Krieg ist, prinzipiell Anspruch auf Asyl in Deutschland.	15	283	43
9. (Variante b) Gemäß der Bestimmungen in den Grundrechten hat jede Person weltweit, die auf der Flucht vor Krieg ist, Anspruch auf Asyl in Deutschland.	19	37	6

Abb. 2: Auswertung Itemblock ‚Geltung Grundrechte‘

Bei der Frage nach der demokratischen Grundwertebildung als Aufgabe auch des Deutschunterrichts („Meines Erachtens ist es eine wichtige Aufgabe auch des Deutschunterrichts, explizit Grundrechte und -werte zu thematisieren.“) wurden bei der Auswertung die Antworten in Zehnerschritten von 0% bis 100% in Skalenwerte von 0 bis 10 übertragen. Es ergab sich bei 312 abgegebenen Antworten ein Mittelwert von 8,44, also eine eher hohe Zustimmung. Das lässt darauf schließen, dass die formal vorgesehene demokratische Grundwertebildung auch im Deutschunterricht als Aufgabe bei den Studierenden grundsätzlich erkannt und anerkannt ist.

Als Kontrast dazu muss daher die Einschätzung des Potenzials des Deutschunterrichts erscheinen („Meines Erachtens gibt es im Deutschunterricht der verschiedenen Jahrgangsstufen eher wenige Gelegenheiten, um Grundrechte explizit zu thematisieren.“), wobei die 311 abgegebenen Antworten einen Mittelwert von 5,01 erzielten. Es könnte vermutet werden, dass den Studierenden die durchaus hohen Potenziale des Deutschunterrichts für eine fachspezifische demokratische Grundwertebildung (vgl. Kretschmann 2021) noch nicht umfassender aufgezeigt wurden – was wiederum eine wichtige Voraussetzung dafür wäre, dass die Potenziale später bei der Unterrichtsplanung bewusst berücksichtigt und genutzt werden können.

Das Item „Lehrkräfte müssen sich im Unterricht strikt neutral verhalten und dürfen ihre eigene Meinung zu gesellschaftspolitischen Themen nicht äußern.“ wurde von 116 Studierenden von 246 (47%) richtig beantwortet. Das bedeutet, dass etwas mehr als die Hälfte offenbar von einem falsch verstandenen ‚Neutralitätsgebot‘ im Unterricht ausgeht, das so nicht zutreffend ist.

Im Unterschied dazu wurde das Item „Gesellschaftspolitisch kontrovers diskutierte Themen müssen auch im Unterricht kontrovers behandelt werden.“ in 223 von 246 Fällen richtig beantwortet (91%). Dies kann als Indiz gewertet werden, dass das Kontroversitätsgebot überwiegend, jedoch nicht von allen Studierenden als Leitlinie für die Behandlung politischer Themen im (Deutsch-)Unterricht bekannt ist.

4. Schlussfolgerungen, Desiderate und Grenzen der Aussagekraft der Daten

Die Ergebnisse der kurzen Erhebung lassen erste Schlussfolgerungen zu.

1. Aus den vorliegenden Ergebnissen lässt sich der Befund ablesen, dass bei den teilnehmenden Studierenden das Basiswissen zu demokratischen Grundrechten, über das auch Deutsch-Lehrkräfte verfügen müssen, um die Anforderung einer fachspezifischen demokratischen Grundwertebildung erfüllen zu können, offenbar nicht in hinreichendem Maß etwa aus der Schule mitgebracht wird und daher explizit im Rahmen der LehrerInnenausbildung abgesichert werden müsste. Dies betrifft:

- das Grundwissen über Grundrechte (u.a. Kenntnis einzelner wichtiger Grundrechte; Definition von Grundrechten; Geltungsbereich von Grundrechten und ihr Verhältnis zur UN-Menschenrechtscharta; Bestandsschutz von Grundrechten; Vergleiche zur Rechtslage in anderen Ländern; Detailbestimmungen der Grundrechte im Wortlaut; Klärung der rechtlichen Grundlagen bei aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen wie u.a. dem Asylrecht bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention);
- das Aufzeigen der verschiedenen Potenziale des Deutschunterrichts zur demokratischen Grundwertebildung, auch anhand geeigneter Beispiele und Materialien;
- die Vermittlung und Erläuterung der Bestimmungen des Beutelsbacher Konsenses zur politischen Bildung an Schulen.

2. Eine noch stärkere Ausdifferenzierung und Optimierung der bisherigen Items könnte detailliertere Erkenntnisse zum Wissensstand der LehramtsanwärterInnen ergeben:

- Eine systematische Erhebung der Belegung von Sozialkunde/Didaktik der Sozialkunde als Beifach (in dem naturgemäß die Grundrechte und mit diesen verbundene Fragestellungen eine größere Rolle spielen, ebenso der Beutelsbacher Konsens) könnte die Ergebnisse weiter differenzieren, da besser ersichtlich würde, welches Grundwissen Studierende ohne Sozialkunde haben.

- Beim ersten Item wäre – auch wenn Gespräche in den Seminaren vorerst keine grundsätzliche Diskrepanz zwischen Intention des Items und dessen Beantwortung erkennen ließen – überlegt werden, ob die Formulierung nochmals leicht geändert werden sollte, so dass deutlich wird, dass tatsächlich acht grundrechtliche Bestimmungen genannt werden, wenn diese bekannt sind („Bitte nennen Sie stichpunktartig möglichst acht Ihnen bekannte Bestimmungen aus den Grundrechten des deutschen Grundgesetzes.“ statt bisher „Bitte notieren Sie stichpunktartig, welche Grundrechte des Grundgesetzes Sie kennen (max. 8).“).
- Das Grundwissen zum Asylrecht und Flüchtlingsschutz könnte differenzierter als mit der bisher einzelnen Aussage erhoben und damit erfasst werden, welcher Wissensstand genau zu diesem Grundrecht und zu ergänzenden Bestimmungen vorhanden ist.
- Die Abfrage zu den Potenzialen des Deutschunterrichts könnte präziser erheben, z.B. welche für den Unterricht geeigneten Lektüren und Filme bekannt sind, die thematisch in Zusammenhang zu Grundrechten stehen; damit könnte noch deutlicher sichtbar werden, ob hierfür bisher schlicht die Kenntnis von geeignetem Unterrichtsmaterial bisher fehlt.
- Die Kenntnis des Beutelsbach Konsenses könnte noch prägnanter erfragt werden, indem u.a. dessen Prinzipien benannt und Anwendungsbeispiele für den Unterricht i.S. von kurzen Fallbeispielen als diesem entsprechend oder nicht eingeordnet werden sollen.

3. Der Fragebogen wurde insgesamt neu entwickelt, die Ergebnisse können somit nicht mit anderen Erhebungen abgeglichen werden. Eine größere Stichprobenzahl – auch von Studierenden anderer Universitäten bzw. in anderen Bundesländern – würde noch belastbarere Einsichten zum Wissensstand der Lehramtskandidaten für das Fach Deutsch mit Blick auf demokratische Grundrechte und ihre Thematisierung im Fachunterricht Deutsch ergeben.

4. Eine erneute Abfrage der Items aus der Erhebung im Sinne eines Posttests nach Durchsprache von dessen Inhalten in Lehrveranstaltungen könnte sichtbar machen, ob vorhandene Wissenslücken nachhaltig geschlossen werden konnten.

5. Grundsätzlich erschiene ein systematischer Einsatz des Fragebogens (ggf. je nach Bedarf leicht adaptiert) im Kontext der Ausbildung von ReferendarInnen geeignet, um den Stand ihres Vorwissens zu demokratischen Grundrechten und ihrer Thematisierung im Fachunterricht Deutsch abzuprüfen und auf dieser Grundlage vorhandene Wissenslücken zu schließen.

Eine Erhebung zum Stand der Ausbildung mit Blick auf die demokratische Grundwertebildung als einer wichtigen Aufgabe des Fachunterrichts Deutsch an Hochschulen und im Referendariat würde ergänzend sichtbar machen, inwiefern bisher LehramtsanwärterInnen bereits strukturiert darauf vorbereitet werden und im Zuge dessen vorhandene Wissenslücken auch geschlossen werden.

6. In dieser Erhebung wurden Grundrechte des Grundgesetzes berücksichtigt, nicht jedoch explizit demokratische Grundwerte als mit den Grundrechten verbundene Wertvorstellungen (vgl. Kretschmann 2021). Gespräche u.a. in Seminaren lassen vermuten, dass Studierende meist nicht wissen, was genau eigentlich mit ‚demokratischen Grundwerten‘ bzw. einer ‚demokratischen Grundwertebildung‘ als Aufgabe des Deutschunterrichts gemeint ist. Das Vorwissen und die Vorstellungen dazu wären in weiteren, ergänzenden Items zu erfassen.

Ab dem Sommersemester 2022 wird, abgeleitet von Ergebnissen dieser ersten Auswertung, ein weiter optimierter Fragebogen eingesetzt.

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

Baumert, Jürgen; Kunter, Mareike (2006): „Professionelle Kompetenz von Lehrkräften“. In: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 9 (4), 469-520.

Bayerische Staatskanzlei (1998): *Verfassung des Freistaates Bayern* (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2022).

Bayerische Staatskanzlei (2016): *Bayerisches Integrationsgesetz* (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIntG/true>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2022).

Bayerische Staatskanzlei (2020): *Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern* (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393>, zuletzt aufgerufen am 27.03.2022).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): „Asylberechtigung“ (<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2022).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): „Schlüsselzahlen Asyl 2021“ (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselfzahlenAsyl/flyer-schluesselfzahlen-asyl-2021.html>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2022).

Bundeszentrale für politische Bildung (2011): „Beutelsbacher Konsens“ (<https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2022).

Bundeszentrale für politische Bildung (2009): Grundrechte (<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40426/grundrechte>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2022).

Bundesministerium der Justiz (2020): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, zuletzt aufgerufen am 23.03.2022).

Design-Based Research Collective (2003): „Design-based research: An emerging paradigm for educational inquiry“. In: *Educational Researcher*, 32(1), 5-8, 35-37. <http://www.designbasedresearch.org/reppubs/DBRC2003.pdf>

Kultusministerkonferenz (2019): *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf, zuletzt eingesehen am 23.03.2022).

Kultusministerkonferenz (2018): *Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i.d.F. vom 11.10.2018 (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf, zuletzt eingesehen am 23.03.2022).

Kretschmann, Tabea (2021): *Demokratische Grundwertebildung im Deutschunterricht: Theoretische Grundlagen und Konzepte für die Unterrichtspraxis (Sekundarstufe)*. Baltmannsweiler: Schneider.

Ministerium für Kultus, Jugend, Sport Baden-Württemberg (2019): *Leitfaden Demokratiebildung*. Stuttgart (<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Demokratiebildung>, zuletzt eingesehen am 23.03.2022).

Niedersächsisches Kultusministerium (2017): *Kerncurriculum* (https://www.mk.niedersachsen.de/download/120953/Kerncurriculum_Deutsch.pdf, zuletzt eingesehen am 23.03.2022).

Roos, Markus; Leutwyler, Bruno (2017): *Wissenschaftliches Arbeiten im Lehramtsstudium. Recherchieren, schreiben, forschen*. 2. überarb. Aufl. Bern: Hogrefe.

Rost, Detlef (2013): *Interpretation und Bewertung pädagogisch-psychologischer Studien*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Scherb, Armin (2004): *Werteerziehung und pluralistische Demokratie. Politikdidaktische Annäherungen an ein pädagogisches Konzept für die öffentliche Schule*. Berlin u.a.: Lang.

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2017): „Fachprofil Deutsch / Werteerziehung“ (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachprofil/textabsatz/59121#59121>, zuletzt eingesehen am 23.03.2022).

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2019): *Gesamtkonzept für die Politische Bildung an Schulen. Verbindliche Bekanntmachung des Kultusministeriums*. München (https://www.isb.bayern.de/download/21776/gesamtkonzept_pb_2019.pdf, zuletzt eingesehen am 23.03.2022).